

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), der §§ 20, 25 und 29 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz- KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 (ThürHhBG 2001/2002) vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 02. November 1993 (GVBl. S. 641) in der Fassung der Neubekanntmachung 07. September 1998 (GVBl. S. 269), sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal in seiner Sitzung am 28.02.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kindern Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6 Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühr für die Mittagsversorgung richtet sich nach den Preisen, die vom Lieferer/Träger in Rechnung gestellt werden und sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu tragen. Sie beträgt derzeit 2,80 DM oder 1,44 EURO je Portion. Für das Frühstück werden derzeit 0,80 DM oder 0,41 EURO erhoben. Für die Vesper werden derzeit 0,50 DM oder 0,26 EURO erhoben. Für Kinder die nicht an der Verpflegung teilnehmen, werden 0,30 DM oder 0,16 EURO für Getränke, Obst und die Ausgestaltung von Festen und Feuern erhoben. Hortkinder zahlen 0,10 DM oder 0,05 EURO für Getränke usw..

(2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte krankheitsbedingt nicht besuchen und wird es ordnungsgemäß spätestens am selben Tag bis 8.00 Uhr in der Einrichtung entschuldigt, wird das Verpflegungsgeld nach Abs. 1 für die jeweiligen Tage nicht erhoben. Wird die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besucht, hat die Entschuldigung am Vortag bis 16.00 Uhr zu erfolgen.

(3) In dem vom Träger der Einrichtung festgelegten Schließzeiten wird die Verpflegungsgebühr und der Naturalkostenanteil nicht erhoben.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Der Monat August ist beitragsfrei, als Ausgleich der Fehltage im laufenden Kalenderjahr.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

	<u>Ganztagsbesuch</u>	<u>Halbtagsbesuch</u>
* für das 1. Kind	130,00 DM / 67 EURO	90,00 DM / 46 EURO
* für das 2. Kind	110,00 DM / 56 EURO	90,00 DM / 46 EURO
* für das 3. und jedes weitere	90,00 DM / 46 EURO	75,00 DM / 38 EURO
	<u>Hortbetreuung</u>	<u>Frühhortbetreuung</u>
	50,00 DM / 26 EURO	10,00 DM / 5 EURO

(3) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nichtanteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Abs. 2 erhöht werden. Der Erhöhungsbeitrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Obermaßfeld-Grimmenthal vom 04.12.1998 außer Kraft.

Obermaßfeld-Grimmenthal, den 26.03.2001

Heinrich
Bürgermeister